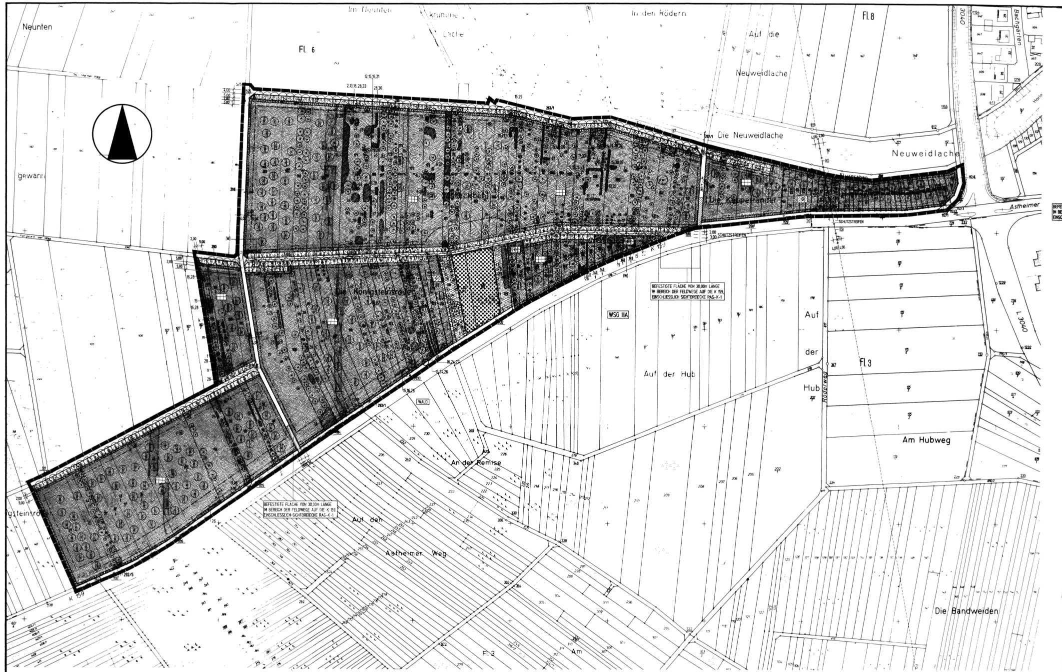


# ZEICHENERKLÄRUNG

| BESTAND | FESTSETZUNGEN |
|---|---|
| | FLURGRENZE |
| | FLURSTÜCKSGRENZE |
| Z.B. Fl. 8 | FLUR NR. |
| Z.B. 106 | FLURSTÜCKSNUMMER |
| Z.B. 535 | KATASTERPOLYGONPUNKT |
| | KOORDINATENKREUZUNGSPUNKT |
| IIIA | FLÄCHEN MIT WASSERSCHUTZRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN |
| GASLEITUNG (G) / WASSERLEITUNG (W) – SCHUTZSTREIFEN | GASLEITUNG (G) MIT SCHUTZSTREIFEN - BEIDSEITIG JE 4,00 METER<br>WASSERLEITUNG (W) MIT SCHUTZSTREIFEN - BEIDSEITIG JE 3,00 METER |

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
§ 9 (7) BauGB

BEFESTIGTE FLÄCHE VON 30,00m LÄNGE IM BEREICH DER FELDWEGE AUF DIE K 159, EINSCHLIESSLICH SICHTDREIECKE RAS-K-1

BEGRENZUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 (1) 11. BauGB

PRIVATE ZUFAHRT / ST

FLÄCHE FÜR NEBENANLAGEN HIER: PRIVATE STELLPLÄTZE/ZUFAHRT
PRO 300,00qm WOHNUNGSFERNEN GARTEN ERFOLGT DIE ANLAGE VON EINEM STELLPLATZ. FÜR DIE GRABGÄRTEN WERDEN KEINE STELLPLÄTZE ANGELEGT PARKSTÄNDE GRASFLÄCHE AUF ANSTEHENDEM BODEN (KEINE BEFESTIGUNGSMATERIALIEN)
§ 9 (1) 4. BauGB

FLÄCHE FÜR WALD
§ 9 (1) 18. b) BauGB

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
MASSNAHMEN: ERHALTEN VON OBST- UND LAUBBÄUMEN, SOWIE UMWANDLUNG VON GARTEN IN GRÜNLANDFLÄCHEN ALS SCHUTZSTREIFEN VOR DEM WALD
§ 9 (1) 20. BauGB

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
HIER: WOHNUNGSFERNE GÄRTEN
HIER: GRABGÄRTEN
KLEINSTE GARTENGRÖSSE 300,00qm - UNTER 300,00qm IST KEINE GARTENFLÄCHE MEHR TEILBAR, GRÖSSTE GARTENFLÄCHE 600,00qm
§ 9 (1) 15. BauGB

OBSTBAUM / LAUBBAUM

PFLANZBINDUNG VORH. LAUB- UND OBSTBAUMHOCHSTÄMME
BIRKE (a), BLUTBUCHE (b), BLUTPFLAUME (c), EBERESCHE (e), EICHE (g), FLIEDER (i), FORSYTHIE (j), HARTRIEGEL (k), HASEL (l), HOLUNDER (m), LÄRCHE (o), LIGUSTER (p), PAPPEL (r), ROBINIE (s), ROSE (t), TRAUBENKIRSCHE (w), WEIDE (y), WEIGELIE (z), ZIERKIRSCHE (z2), OBSTBAUM
BEI RODUNG VON OBSTBÄUMEN BEDINGT DURCH ALTER UND KRANKHEIT MUSS EIN RODUNGSANTRAG BEI DER STADT RÜSSELSHEIM GESTELLT WERDEN. BEI GENEHMIGTER RODUNG DES OBSTBAUMES BESTEHT DIE NACHPFLANZUNGSPFLICHT GEMÄSS PASSUS: ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN
§ 9 (1) 25. b) BauGB

PFLANZBINDUNG VORH. LAUBBÄUME, LAUBSTRÄUCHER UND OBSTBÄUME ALS GRUPPENPFLANZUNG
AHORN (1), AZALEE (2), BERBERITZE (3), BIRKE (4), BLUTJOHANNISBEERE (5), BROMBEERE (6), EIBISCH (9), EICHE (10), FALSCHER JASMIN (12), FEUERDORN (13), FLIEDER (15), FORSYTHIE (16), GINSTER (17), HARTRIEGEL (18), HASEL (19), HIMBEERE (20), HOLUNDER (21), KORKENZIEHERWEIDE (23), LÄRCHE (24), LIGUSTER (26), MAHONIE (27), OBST (28), PAPPEL (29), ROSE (30), SCHLEHE (32), SPIERSTRAUCH (33), STECHPALME (34), TRAUBENKIRSCHE (35), WEIDE (37), ZIERQUITTE (38)
§ 9 (1) 25. b) BauGB

ANPFLANZEN EINER MEHRREIHIGEN PFLANZUNG AUS STANDORTTYPISCHEN LAUBBÄUMEN UND - STRÄUCHERN
LAUBBÄUME: Z.B.: BIRKE (BETULA PENDULA), ESCHE (FRAXINUS EXCELSIOR), ESPE (POPULUS TREMULA), FELDAHORN (ACER CAMPESTRE), HAINBUCHE (CARPINUS BETULUS), STIELEICHE (QUERCUS ROBUR), TRAUBENEICHE (QUERCUS PETRAEA), VOGELBEERE (SORBUS AUCUPARIA), WILDAPFEL (MALUS SYLVESTRIS), WILDKIRSCHE (PRUNUS AVIUM)
LAUBSTRÄUCHER: Z.B.: BIBERNELLROSE (ROSA PIMPINELLIFOLIA), HASEL (CORYLUS AVELLANA), HARTRIEGEL (CORNUS MAS), HECKENKIRSCHE (LONICERA XYLOSTEUM), HUNDSROSE (ROSA CANINA), LIGUSTER (LIGUSTRUM VULGARE), SCHWARZER HOLUNDER (SAMBUCUS NIGRA), ROTER HARTRIEGEL (CORNUS SANGUINEA), SALWEIDE (SALIX CAPREA) WOLLIGER SCHNEEBALL (VIBURNUM LANTANA).
PRO GRUNDSTÜCK SIND 2 ZUGÄNGE VON 1,50m BREITE DURCH DIE BEPFLANZUNG GESTATTET.
ALS ÜBERGANG ZUR FREIEN LANDSCHAFT UND EINGRÜNUNG DER WOHNUNGSFERNEN GÄRTEN UND GRABGÄRTEN
§ 9 (1) 25. a) BauGB

ANPFLANZEN VON GROSSKRONIGEN STANDORTTYPISCHEN OBST- UND LAUBBÄUMEN ZUM ÜBERSTELLEN DER STELLPLÄTZE Z.B.:
OBSTBAUM, ESCHE (FRAXINUS EXCELSIOR), FELDAHORN (ACER CAMPESTRE), STIELEICHE (QUERCUS ROBUR), VOGELBEERE (SORBUS AUCUPARIA), WILDAPFEL (MALUS SYLVESTRIS), WILDKIRSCHE (PRUNUS AVIUM), WALNUSS (JUGLANS REGIA)
PFLANZUNG VON 1 BAUM PRO 3 STELLPLÄTZE
§ 9 (1) 25. a) BauGB

ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN
Z.B.: APFEL, BIRNE, HAUSZWETSCHE, KIRSCHE
PFLANZUNG VON 1 OBSTBAUM-HOCHSTAMM PRO WOHNUNGSFERNEM GARTEN UND GRABGARTEN (300,00qm) REDUZIERT SICH UM DIE VORH. OBSTBÄUME DER PFLANZBINDUNG
§ 9 (1) 25. a) BauGB

## FESTSETZUNGEN

PFLANZGEBOT
ALLER GEHÖLZE LT. ZEICHENERKLÄRUNG
§ 178 BauGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
§ 16 (5) BauNVO

3,00 / GRENZE

BAUGRENZE § 23 (3) BauNVO
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 23 BauNVO
ABSTAND DER GARTENHÜTTE 3,00 m VON DEN SEITLICHEN NACHBARGRENZEN BEI DEM BAU DER HÜTTEN SIND DIE VORHANDENEN UND DIE GEPLANTEN OBST BAUM-HOCHSTÄMME, LAUBBÄUME UND LAUBSTRÄUCHER INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZU ERHALTEN. DER ABSTAND DER HÜTTEN UNTEREINANDER BETRÄGT 6,00 m. AUSNAHMEN BEI GRUNDSTÜCKEN UNTER 10,00m BREITE SIND MÖGLICH.

H – HYDRANT

# PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BauGB

ZULÄSSIGE NUTZUNGEN BZW. NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN BauNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 23.01.1990

1.1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1. BauGB

1.1.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN-WOHNUNGSFERNE GÄRTEN UND GRABGÄRTEN - GEM. § 9 (1) 15. BauGB

1.2.0 DIE BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 2. BauGB
ZULÄSSIGE NUTZUNGEN BZW. NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN BauNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 23.01.1990

1.2.1 PRO WOHNUNGSFERNEM GARTEN KLEINSTE GARTENGRÖSSE 300,00qm IST EINE GARTENHÜTTE MIT EINER GRÖSSE VON MAX. 45 cbm UMBAUTEM RAUM EINSCHLIESSLICH OFFENER ÜBERDACHUNG ZULÄSSIG, WOBEI 18 qm ÜBERBAUTE FLÄCHE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DÜRFEN. DIE HÖHE DER GARTENHÜTTEN DARF NICHT MEHR ALS 3,00 m BETRAGEN, WOBEI DIE TRAUFHÖHE 2,50 m NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DARF. KAMINE UND WC-ANLAGEN, AUSSER TROCKENTOILETTEN, SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE ÄUSSERE GESTALTUNG RICHTET SICH NACH DER BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNG.

1.2.2 DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEM. § 23 BauNVO DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT.

1.3.0 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE GEM. § 9 (1) 4. BauGB

1.3.1 STELLPLÄTZE MIT EINER LÄNGE VON 5,00 m UND EINER BREITE VON 2,30 m SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN IN DEN DARGESTELLTEN FLÄCHEN ANZULEGEN, PRO 300,00qm WOHNUNGSFERNEM GARTEN ERFOLGT DIE ANLAGE VON EINEM STELLPLATZ. FÜR DIE GRABGÄRTEN WERDEN KEINE STELLPLÄTZE ANGELEGT.

1.4.0 DAS ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN, VON LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25. a) BauGB SOWIE DIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON OBSTBÄUMEN, LAUBBÄUMEN UND LAUBSTRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25. b) BauGB

1.4.1 IN DEM ENTSPRECHEND DER ZEICHENERKLÄRUNG DURCH DIE PLANZEICHNUNG NÄHER BESTIMMTEN UMFANGE (ALS VORAUSSETZUNG FÜR EINEN BESCHEID GEM. § 178 BauGB) SIND ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES EINZELBÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. (DIFFERENZIERUNG IM EINZELNEN, SIEHE ZEICHENERKLÄRUNG)

1.4.2 DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BÄUME UND STRÄUCHER MIT PFLANZBINDUNG BZW. -ERHALTUNG SIND DAUERND ZU UNTERHALTEN BZW. BEI NATÜRLICHEM ABSTERBEN WIEDER NACHZUPFLANZEN.

1.5.0 NEBENANLAGEN GEM. § 14 BauNVO

1.5.1 NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

1.5.2 ANLAGEN FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN SIND GEM. § 14 (2) BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG. DIE WINDKRAFTANLAGE IST MIT EINER VIELBLATTURBINE AUSZUSTATTEN MIT EINER MASTHÖHE VON 7-10 METER. DER ABSTAND DER EINZELNEN ANLAGEN SOLLTE MINDESTENS DEN 5-FACHEN ROTORDURCHMESSER HABEN. DARAUS ERGIBT SICH DASS NICHT IN JEDEM WOHNUNGSFERNEM GARTEN UND GRABGARTEN EINE WINDKRAFTANLAGE AUFGESTELLTWERDEN KANN. ES IST VON MEHREREN PARZELLENEIGENTÜMERN EINE BETREIBERGESELLSCHAFT ZU GRÜNDEN DIE GEMEINSAM DIE WINDKRAFTANLAGE BETREIBT. EIN ANSPRUCH AUF DIE ERSTELLUNG EINER WINDKRAFTANLAGE BESTEHT NICHT. IM EINZELFALL WIRD BEI DER BAUAUFSICHT BEI ANTRAGSTELLUNG ENTSCHIEDEN.

1.5.3 DAUERTIERHALTUNG IST NICHT GESTATTET

# BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BauGB

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN GEM. § 87 (4) HBO UND DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VON 28.01.1977 (GVBL I.S. 102) BESCHLOSSEN GEM. § 5 HGO.

2.1.0 GESTALTUNG DER GARTENHÜTTEN

2.1.1 DIE GARTENHÜTTEN SIND AUS HOLZ HERZUSTELLEN UND MIT EINEM GEDECKTEN ANSTRICH ZU VERSEHEN (RAL 8000-8025).

2.2.0 DÄCHER

2.2.1. ZULÄSSIG IST EINE DACHNEIGUNG BIS MAX. 23° MIT DACHPAPPE, PFANNEN, BETONDACHSTEINEN ODER GRASDACH.

2.3.0 WERBEANLAGEN, WARENAUTOMATEN

2.3.1 GEMÄSS § 13 (3) UND (5) HBO SIND WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN UNZULÄSSIG.

2.4.0 EINFRIEDIGUNG

2.4.1 DIE GESAMTE ANLAGE DER WOHNUNGSFERNEN GÄRTEN UND GRABGÄRTEN IST IM ÄUSSEREN BEREICH MIT EINER MINDESTENS 1,50 m HOHEN HECKE EINZUFRIEDEN. IM BEREICH DIESER HECKE KANN AUCH EIN BIS ZU 1,50 m HOHER GRÜNER MASCHENDRAHTZAUN (STREIFENFUNDAMENTE UND SOCKEL SIND UNZULÄSSIG) INTEGRIERT WERDEN.

2.4.2 INNERHALB DER WOHNUNGSFERNEN GÄRTEN UND GRABGÄRTEN SIND NUR AN DEN WEGEN UND ZWISCHEN DEN GÄRTEN BIS ZU 1,00m HOHE, GRÜNE DRAHTEINFRIEDUNGEN OHNE BETONSOCKEL UND KANTENSTEINE ZULÄSSIG. DIESE DRAHTEINFRIEDUNGEN SIND MIT KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN ODER IN EINE HECKE ZU INTEGRIEREN.

2.5.0 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

2.5.1 NACH § 82 (1) NR. 19 HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) HANDELT ORDNUNGSWIDRIG WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG ENTGEGEN ZIFFER 2.1.0 BIS 2.4.2 HÜTTEN UND EINFRIEDIGUNGEN OHNE GENEHMIGUNGEN ERRICHTET. DIESE ORDNUNGSWIEDRIGKEITEN KÖNNEN NACH § 82 (3) HBO MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU DM 20000,00 GEAHNDET WERDEN.

# HINWEISE

3.1.0 WOHNGEBÄUDE, ABGESTELLTE WOHN-, CAMPING-, BAU- UND VERKAUFSWAGEN SOWIE LAGER- UND ABSTELLPLÄTZE SIND GEMÄSS § 2 HBO BAULICHE ANLAGEN UND DAMIT GEMÄSS § 62 HBO GENEHMIGUNGSPFLICHTIG. IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND SIE NICHT ZULÄSSIG.

3.1.1 GEMÄSS § 2 UND § 5 ABFALLBESEITIGUNGSGESETZ IST DAS ABSTELLEN VON NICHT ZUGELASSENEN KRAFTFAHRZEUGEN NICHT ERLAUBT.

3.1.2 GEMÄSS § 2 ABSATZ 1 NR. 4 BNatG IST FÜR DIE GEPLANTE PFLANZFLÄCHEN DER ANSTEHENDE BODEN ZU VERWENDEN. DIE BODENCHARAKTERISTIKA DARF NICHT VERÄNDERT WERDEN. DAS EINBRINGEN VON TORF IST UNZULÄSSIG.

3.1.3 OFFENE FEUERSTELLEN SIND MIT AUSNAHME VON GRILLGERÄTEN UNZULÄSSIG.

3.1.4 DER EINSATZ VON OTTO-UND DIESELGETRIEBENEN AGGREGATEN IST NICHT GESTATTET

3.1.5 DIE GESETZLICHEN WALDABSTANDSGRENZEN SIND EINZUHALTEN (30,00 m).

3.1.6 DER BEPLANTE BEREICH BLEIBT AUSSENBEREICH. FÜR DIE VORH. UND NEUZUPLANENDEN HÜTTEN SIND JEWEILS BAUANTRÄGE ZU STELLEN.

3.1.7 DIE PRIVATEN VORH. NOCH NICHT ANGEZEIGTEN BRUNNEN UND GEPLANTEN BRUNNEN SIND BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE ZU BEANTRAGEN UND ANZUZEIGEN

3.1.8 ABFÄLLE SIND PRIVAT ZU ENTSORGEN. ORGANISCHE ABFÄLLE SIND ZU KOMPOSTIEREN

3.1.9 DIE VERWENDUNG VON PESTIZIDEN IST NICHT ERLAUBT

# ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN AUFGRUND § 3 (4) HeNatG, § 87 HBO IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BauGB

4.1.0 FÜR DIE BAUM- UND STRAUCHBEPFLANZUNGEN SIND NUR STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE PFLANZEN ZU VERWENDEN, GEMÄSS ANPFLANZUNG § 9 (1) 25. a) BauGB.

4.1.1 NEUANPFLANZUNGEN VON STANDORTFREMDEN NADELGEHÖLZEN SIND NICHT ZULÄSSIG

4.1.2 DIE AUSSENWÄNDE DER GARTENHÜTTEN SIND MINDESTENS ZU 50% MIT SCHLING- UND KLETTERPFLANZEN DAUERHAFT ZU BEGRÜNEN.

# ÜBERSICHTSPLAN

M. 1: 25000

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK DES KATASTERAMTES:
ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM ________ ÜBEREINSTIMMEN.

RÜSSELSHEIM, DEN ________ ________

BEARBEITUNG DER VORL. PLANFASSUNG STADTPLANUNGS- UND BAUAUFSICHTSAMT
(gez. Meiners)
AMTSLEITERIN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BAULEITPLANES AM 17.12.1992
BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 (1) BauGB IM RÜSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 03.02.1993
DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM — RÜSSELSHEIM, DEN 09.08.1996 — (gez. Schwed) STADTRAT

BÜRGERBETEILIGUNG
BEKANNTMACHUNG DER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG IM RÜSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 03.02.1993
ÖFFENTLICHE DARLEGUNG DER ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG UND ANHÖRUNG GEM. § 3 (1) BauGB AM 11.02.1993
DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM -STADTPLANUNGS- UND BAUAUFSICHTSAMT — (gez. Meiners) AMTSLEITERIN

AUSLEGUNGSBESCHLUSS:
BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 21.09.1995
BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG IM RÜSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 19.10.1995
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB BEIM STADTPLANUNGS- U. BAUAUFSICHTSAMTES IN DER ZEIT VOM 27.10.1995 BIS 30.11.1995
DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM — RÜSSELSHEIM, DEN 09.08.1996 — (gez. Schwed) STADTRAT

SATZUNGSBESCHLUSS.
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEM. 10 BauGB VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 30.05.1996
DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM — RÜSSELSHEIM, DEN 12.08.1996 — (gez. Geschka) OBERBÜRGERMEISTERIN

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 3 BauGB

BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG IM RÜSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 03.12.1996

RECHTSVERBINDLICH AM 03.12.1996

DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM -STADTPLANUNGS- UND BAUAUFSICHTSAMT — (gez. Meiners) AMTSLEITER

STADT RÜSSELSHEIM - VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG-

VERFAHREN NR.: 92 STAND: 17.07.1996

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN "KÖNIGSTEINSRÖDER"
GEMARKUNG KÖNIGSTÄDTEN, FLUR 6,8

VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEM. § 8 ff BauGB
ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT ÜBERSCHLÄGIGER KOSTENSCHÄTZUNG


FREIER LANDSCHAFTS- UND GARTENARCHITEKT AKH
VOLKER W. GÜRTLER DIPL. ING. TEL. NR. 06152/55729 /59938
IN DER BERLICH 3
64521 GROSS-GERAU TELEFAX NR. /59242


| | | | |
|---|---|---|---|
| PROJEKT 11-93 | STADT RÜSSELSHEIM BEBAUUNGSPLAN NR. 92 "KÖNIGSTEINSRÖDER" MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN | | |
| PLAN GR. 226x85cm | | | |
| PLAN | BEBAUUNGSPLAN | NR. 130/93 | |
| MASS-STAB: 1:1000 | ÄNDERUNG 20.10.1993/ 03.01.1994/ 24.01.1994 12.10.1994/ 14.11.1994/ 02.12.1994 23.03.1995/ 20.04.1995/ 25.04.1995/ 21.07.1995 05.02.1996/ 12.03.1996/ 17.07.1996 | | |
| DATUM 14.09.1993 | GEZEICHNET G/FI | UNTERSCHRIFT | |